

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.160 vom 8. Dezember 2017**

BS Appellationsgericht, 2017-12-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2017.160](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2017.160)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.160 du 8 décembre 2017

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.160 del 8 dicembre 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO kann gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft Beschwerde erhoben werden. Für die Beurteilung der Beschwerde zuständig ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des basel-städtischen Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Dieses urteilt nach Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition.

1.2 Die Legitimation zur Beschwerde setzt gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids voraus. Ein solches ergibt sich daraus, dass die betreffende Person durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar in ihren Rechten betroffen ist, d.h. beschwert ist. Die Beschwerde muss im Zeitpunkt des Rechtsmittelentscheids noch gegeben, d.h. aktuell sein (Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 382 N 7 und 13). Der Wegfall der aktuellen Betroffenheit während des Rechtsmittelverfahrens führt zur Abschreibung des Rechtsmittels (Ziegler/Keller, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 382 N 2).

In vorliegender Sache hat die verfahrensleitende Staatsanwältin mit Verfügung vom 23. November 2017 ihre noch in der Verfügung vom 17. Oktober 2017 vertretene Auffassung revidiert und dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin die gesamten Verfahrensakten paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen in elektronischer Form zugestellt. Ausserdem hat sie ihm eine neue Frist zur Stellung von Beweisanträgen gesetzt, die zwar knapp bemessen war, von diesem aber nach eigenem Dafürhalten eingehalten werden kann.

1.3 Das aktuelle Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin an der Behandlung der Beschwerde ist somit im Laufe des Beschwerdeverfahrens weggefallen, so dass das Beschwerdeverfahren als gegenstandslos abzuschreiben ist.

### **E. 2**

2.1 In Fällen, in welchen wie vorliegend ein Rechtsmittelverfahren aus Gründen gegenstandslos wird, die erst nach dem Ergreifen des Rechtsmittels eingetreten sind, ist aufgrund einer summarischen Prüfung nach dem mutmasslichen Verfahrensausgang über die Verfahrenskosten zu entscheiden (BGer 6B\_109/2010 vom 22. Februar 2011 E. 4.1; AGE BES.2015.112 vom 17. November 2015; Domeisen, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 428 N 14).

Gemäss Art. 100 Abs. 2 StPO sorgt die Verfahrensleitung für die systematische Ablage der Akten und für deren fortlaufende Erfassung in einem Verzeichnis; in einfachen Fällen kann sie von einem Verzeichnis absehen. Auf Grund der Regelung von Art. 100 Abs. 2 StPO und der Tatsache, dass es sich in vorliegender Sache allein schon vom Aktenumfang her keinesfalls um einen einfachen bzw. leicht überschaubaren Fall handelt, ergibt sich, dass sich der Verteidiger ohne Verzeichnis nur mit einem nicht zu rechtfertigenden Zeitaufwand in den Akten zurecht finden und fristgerecht allfällige Beweisanträge formulieren kann. Dies ergibt sich auch schon daraus, dass die die Beschwerdeführerin betreffenden Akten auf diverse Ordner verteilt sind (Akten zur Person S. 399; Akten zur Festnahme S. 735 ff.; Eröffnungs- und Ausdehnungsverfügung S. 3166; Allgemeiner Teil S. 2946; Kostenerfassungsblatt S. 6023; Strafanzeige S. 7101; Verfügung betr. das Zusammenlegen von 19 Verfahren betr. Teilnahme an unbewilligter Demo vom 24. Juni 2016, damit diese in einer Anklage dem Gericht überwiesen werden können, S. 3095). Ferner sei einmal mehr auf den Entscheid des Appellationsgerichts vom 12. September 2013 (BES.2013.1) verwiesen, in welchem das Gericht klar festgehalten hat, was unter Aktenverzeichnis zu verstehen ist und ab wann die Akten zu paginieren sind. In diesem Zusammenhang sei erneut auf die äusserst präzise formulierten Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich für das Vorverfahren (Stand 1. Juni 2013) betreffend Aktennummerierung und Aktenverzeichnis (Ziff. 8.2.5.2. und 8.2.5.3.) hingewiesen. Gemäss dieser Regelung gelten im Übrigen als einfache Verfahren lediglich solche mit einem Aktenumfang von insgesamt höchstens 30 Aktenstücken.

2.2 Da die Beschwerde somit gutzuheissen gewesen wäre, werden für das Beschwerdeverfahren keine ordentlichen Kosten erhoben.

Der amtliche Verteidiger ist aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Sein Honorar wird mangels Kostennote auf CHF 1'200.-, entsprechend einem geschätzten Aufwand von 6 Stunden, bemessen (inkl. Spesen, zzgl. MWST).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.